

Satzung für den Bürger-Schützenverein Holzheim von 1836 e.V.



**Beschlossen in der Generalversammlung am 6. April 2008,
zuletzt geändert in der Generalversammlung am 22. März 2015**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Bürger-Schützenverein Holzheim von 1836 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Holzheim. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Neuss.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zur Bewahrung alter Überlieferung und der Heimatverbundenheit sichert er das volkstümliche und Gemeinschaft stiftende Schützen- und Heimatfest nach alter Tradition und leistet seinen Beitrag zur Förderung und Pflege einer intakten Dorfgemeinschaft in Holzheim.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 16. Lebensjahr begonnen hat. Ausnahmen behält sich das Komitee vor.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung beim Komitee oder bei den Korps- und Zugführern.

Bei Neuaufnahmen sind die Korps- oder Zugführer für das vorgeschriebene Mindestalter verantwortlich.

- (3) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist vor dem Schützenfest in einer Summe fällig.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Komitees Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben zu allen Festlichkeiten und Versammlungen freien Zutritt und sind von Beitragszahlungen befreit. Das Komitee ist berechtigt, weitere Verfahrensregeln festzulegen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Komitees. Der Beschluss darf nur aus wichtigem Grund gefasst werden, hierzu gehören Vereinsschädigendes Verhalten, vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beantragen, dass die Generalversammlung über den Ausschluss befindet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Schützenfesttagen an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Schützenfesttagen an allen Aufzügen des Vereins teilzunehmen und in einer ordnungsgemäßen und vom Verein zugelassenen Uniform zu erscheinen. Die Einführung neuer Formationen im Regiment oder neuer Uniformen bedarf der Genehmigung des Komitees.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder hat das Recht, vom Komitee unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Das Quorum muss durch Unterschriften nachgewiesen werden.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind das Komitee und die Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Komitee

- (1) Das Komitee besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), zwei Schriftführern, zwei Kassierern und dem Regimentsoberst (Vorstand im Sinne § 26 BGB),
 - b) den Korpsführern und
 - c) dem amtierenden Schützenkönig.

Die Komiteemitglieder nach Buchstabe a) werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Komiteemitglieder im Amt.

Lässt sich ein Korpsführer bei den Komiteeversammlungen vertreten, so ist diese Vertretung im Benehmen mit dem Komitee (Buchstabe a) zu bestellen.

- (2) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Die von der Generalversammlung gewählten Komiteemitglieder führen die Geschäfte des Vereins und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees und der Generalversammlung.

Der Präsident kann im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Komitees in Einzelfällen Ausgaben verfügen, sofern der Aufwand den Interessen des Vereins und dessen Zielen dienlich ist. Das Komitee kann für diese Ausgabeermächtigung Höchstgrenzen festlegen.

Die Schriftführer erledigen den Schriftwechsel des Vereins. Sie haben über die Sitzungen des Komitees und der Generalversammlung Niederschriften anzufertigen und die gefassten Beschlüsse schriftlich festzulegen.

Die Kassierer zeichnen für den gesamten Geld- und Kassenverkehr sowie für den damit verbundenen Schriftwechsel verantwortlich.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident), der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) und der Regimentsoberst jeweils zu zweit oder einer der drei Vorgenannten mit einem weiteren von der Generalversammlung gewählten Komiteemitglied gemeinsam.¹

§ 8 Generalversammlung

- (1) Das Komitee ruft die Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder) ein. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung an die Korpsführer.
- (2) Tagesordnung und -ort werden vom Komitee festgesetzt; durch Beschluss der Generalversammlung können Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden.

¹ § 7 Abs. 3 letzter Satz eingefügt nach Beschluss der Generalversammlung am 22. März 2015

- (3) Die Generalversammlung dient zur Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung der Mitglieder über die Angelegenheit des Vereins, soweit diese nicht vom Komitee zu besorgen sind, dies sind insbesondere Komiteewahlen, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (4) In einer Generalversammlung hat das Komitee einen jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.
- (5) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Generalversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und eine Abstimmung über die Entlastung des Komitees (§ 7 Absatz 1, Buchstabe a und b) herbeizuführen.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kommt nur wirksam zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung geben. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, ebenfalls mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (8) Bei allen Wahlen und Abstimmungen kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Nur wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, ist eine solche durchzuführen.

§ 9

Schützen- und Heimatfest und Königsvogelschießen

- (1) Das Schützen- und Heimatfest findet alljährlich am ersten Sonntag im Monat Juli statt. Das Fest beginnt Samstagmittag und endet mit der Königskrönung am Dienstagabend.

Am Samstagabend ehrt der Verein seine gefallenen und verstorbenen Mitglieder mit einer Feierstunde am Kriegerdenkmal.

Aus wichtigem Grund können vom Komitee andere Termine bestimmt werden.

Die Führung der Aufzüge übernimmt verantwortlich der Regimentsoberst. Die Korpsführer und Offiziere haben ihn dabei nach besten Kräften zu unterstützen.

- (2) Am Königsvogelschießen dürfen sich alle aktiven und passiven Mitglieder beteiligen, sofern sie das 25. Lebensjahr erreicht haben. Königsbewerber sind verpflichtet, vor dem Schießen eine Einverständniserklärung der Ehefrau beizubringen.

Ausnahmen und besondere Regelungen im Einzelfall behält sich das Komitee vor. Den Meldeschluss für Königsbewerber bestimmt das Komitee.

Der Schützenkönig ist verpflichtet, eine Erinnerungsplakette für das Königssilber zu stiften. Er erhält eine Zuwendung, dessen Höhe das Komitee festlegt.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich Eigentum des Bürger-Schützenvereins Holzheim von 1836 e.V. und dient vornehmlich der Sicherung und Durchführung des Schützen- und Heimatfestes.
- (2) Gemeinnützige und dem Vereinsinteresse dienende Zwecke können mit Zuwendungen unterstützt werden. Ansonsten dürfen die Gelder nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Neuss mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Holzheim zu verwenden.

Vereinsgegenstände (Königssilber, Fahnen und andere der Überlieferung gewidmete Werte) sind der Stadt Neuss (Stadtarchiv) mit der Bestimmung zu übergeben, sie in würdiger Weise nebst einem Exemplar dieser Satzung aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich im Wesentlichen dieser Satzung unterwirft, auszuhändigen.

Schlussatz

Diese neue Satzung tritt nach Beschlussfassung der Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.

Holzheim, den 6. April 2008